

PKWARE, INC. HAUPTLIZENZVEREINBARUNG (Smartcrypt)

Diese Lizenzvereinbarung ("Vereinbarung") ist bestehend von und zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer, wie nachfolgend definiert.

DURCH ZUGANG, BENUTZUNG ODER INSTALLATION DER GESAMTEN ODER TEILEN DER SOFTWARE, WIE NACHFOLGEND ANGEZEIGT, BESTÄTIGT DER LIZENZNEHMER AUSDRÜCKLICH UND ERKLÄRT SICH EINVERSTANDEN MIT ALLEN BEDINGUNGEN DIESER VEREINBARUNG, EINSCHLIESSLICH ALLER BEILIEGENDEN AUFLISTUNGEN UND ANHÄNGE. FALLS DER LIZENZNEHMER TEILEN DIESER VEREINBARUNG NICHT ZUSTIMMT, UND DIESE VEREINBARUNG NICHT AKZEPTIEREN WILL, DARF DER LIZENZNEHMER DIE SOFTWARE FÜR KEINE ZWECKE WEDER IM GANZEN NOCH IN TEILEN ZUGÄNGLICH MACHEN, BENUTZEN ODER INSTALLIEREN.

Diese Vereinbarung besteht aus Teil 1 - Software-Lizenz und Allgemeinen Bedingungen und Teil 2 - Instandhaltungs- und Supportbedingungen.

Teil 1. SOFTWARE-LIZENZ UND ALLGEMEINE VEREINBARUNGEN

1. DEFINITIONEN

"Genehmigte Anzahl" bezieht sich auf:

- (a) bei *Windows Desktop, MacOS, iOS, und/oder Android Versionen der Software*: die im Auftrag festgelegte Anzahl oder
- (b) bei *HP-UX, IBM-AIX, Sun Solaris, Linux für x86 sowie Windows Server Versionen der Software*: die Anzahl der Instanzen (d.h. die physikalische und jede virtuelle Betriebsumgebung) wie im Auftrag festgelegt.

"Dokumentation" bezieht sich auf alle schriftlichen und elektronischen Informationen die allgemein vom Lizenzgeber seinen Kunden zur Verfügung gestellt wird, die sich auf den Betrieb und die Funktionsfähigkeit der Software beziehen, einschließlich Bedienungsanleitungen, Installationsanleitungen und jegliche "Read me" oder "Help" -Dateien.

"Gültigkeitsdatum" bezieht sich auf das Datum, an dem diese Vereinbarung gültig wird, wie im Abschnitt bezüglich Software auf dem Auftrag angegeben.

"Lizenznehmer" bezieht sich auf die Einheit, die die Software lizenziert, wie auf dem Auftrag angegeben. Der Begriff Lizenznehmer beinhaltet alle Tochter-, Schwestergesellschaften oder anderen Einheiten, die (i) der Lizenznehmer in seinen geprüften Finanzberichten konsolidiert, und (ii) die mindestens zu fünfzig Prozent (50%) dem Lizenznehmer (eine "Schwestergesellschaft") angehören, und wenn folgende Voraussetzungen bestehen: (a) Lizenznehmer schließt keine Schwestergesellschaften ein, die mit dem Lizenzgeber konkurrieren, und (b) der Lizenznehmer bleibt verantwortlich für die Einhaltung dieser Vereinbarung durch jegliche Schwestergesellschaften.

"Lizenzgeber" bezeichnet PKWARE, Inc.

"Auftrag" bezeichnet (a) einen gültigen Kaufauftrag bzw. ein vom Lizenzgeber angenommenes Angebot vom Lizenzgeber oder (b) ein gültiges Angebot des Lizenznehmers, das vom Lizenzgeber schriftlich akzeptiert wurde oder (c) einen vom Lizenzgeber ausgestellten Anhang dieses Vertrags, in dem die genehmigte Anzahl aufgeführt ist oder (d) eine Kaufquittung über Einkäufe in vom Lizenzgeber zugelassenen Online-Shops. Die Bedingungen in dieser Vereinbarung und dem Auftrag sind bestimmend, außer in dem Ausmaß wie ausdrücklich gegenteilig in jeglichen darauffolgenden schriftlichen Vereinbarungen angegeben, wenn diese sowohl von Lizenzgeber als auch Lizenznehmer unterzeichnet sind. Jegliche Angaben oder Bedingungen, die in einem Kaufauftrag oder anderen Dokument vom Lizenznehmer gegensätzlich oder zusätzlich zu den Bedingungen in dem Auftrag oder dieser Vereinbarung gemacht werden, sind ungültig und wirkungslos.

"Software" bezieht sich auf die Objektcode-Version des(der) Software-Programms(e) wie im Auftrag (außer Smartcrypt Manager) und beiliegender Dokumentation angegeben.

"Benutzer" bezieht sich auf die Mitarbeiter des Lizenznehmers, an den internationalen Geschäftstätigkeiten des Lizenznehmers beteiligt sind.

2. LIZENZ

2.1 Gewährung der Lizenz. Im Gegenzug zur Zahlung der Lizenzgebühr und im Rahmen der im Weiteren festgelegten Einschränkungen gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die unbeschränkte, nicht übertragbare (außer wie hier erlaubt), nicht ausschließliche Lizenz die im entsprechenden Auftrag genannte Software in der genehmigten Anzahl für die eigenen internen Geschäftszwecke zu nutzen, soweit die Parteien schriftlich nichts anderes vereinbart haben. Der Lizenznehmer ist für Installation und Konfiguration der Software allein verantwortlich.

Für Desktopversionen oder mobile Versionen der Software bekannt als Smartcrypt für Windows Desktop, MacOS, iOS und/oder Android Betriebssysteme: Jeder Benutzer ist berechtigt, die Software auf insgesamt bis zu drei (3) Geräten zu installieren und zu nutzen (das Gerät kann jeweils ein Desktop oder ein mobiles Gerät sein), das mit Windows Desktop, MacOS, iOS und/oder Android Betriebssystem ausgestattet ist, unter der Voraussetzung, dass kein anderer Benutzer berechtigt ist die Software auf diesen Geräten zu nutzen.

Für HP-UX, IBM-AIX, Sun Solaris, Linux für x86 und Windows Server Versionen oder Software bekannt als Smartcrypt: Eine Lizenz ist für jede physikalische und virtuelle Betriebsumgebung erforderlich, in der die Software installiert ist (d. h. jede Instanz).

Der Lizenznehmer kann Technologien für den Fernzugriff nutzen (z. B. Citrix Citrix® Access Platform oder Terminal Services von Microsoft®), um aus seine lizenzierten Software-Lizenzen, vorausgesetzt der Lizenznehmer kauft außerdem mindestens die genehmigte Anzahl Lizenzen der Software die der Anzahl der Benutzer mit Fernzugriffstechnologien entspricht. Wenn der Lizenznehmer die Software in einer virtuellen Betriebsumgebung

installiert, ist der Lizenznehmer verpflichtet, für alle Gastbetriebssysteme, die in der Umgebung eines Host-Betriebssystems oder mit einem Hypervisor betrieben werden, eine Software-Lizenz zu kaufen. Wenn die Software mithilfe eines Virtualisierungsprogramms bereitgestellt wird, muss der Lizenznehmer für jeden Benutzer, der über die Virtualisierung Zugriff auf die Software hat, eine Software-Lizenz kaufen.

2.2 Smartcrypt Manager. Als Option und gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer ohne Erhebung einer Gebühr die Lizenz, den Smartcrypt Manager allein in Verbindung mit der Software und zu eigenen internen Geschäftszwecken zu nutzen.

2.3 Produktionsfremde Zwecke. Der Lizenznehmer ist berechtigt, eine angemessene Anzahl von Kopien zu produktionsfremden Zwecken z. B. zur Archivierung und für Cold Backups ohne Zahlung einer Gebühr zu erstellen. Diese Kopien dürfen allein zum Zweck der Vermeidung von Ausfällen und/oder als Ersatz der Produktionsinstallation der Sofort installiert werden, wenn diese Installation aufgrund eines Katastrophenfalls beschädigt oder zerstört wurde. Der Lizenznehmer gewährleistet, dass alle Kopien das Copyright und andere besitzanzeigende Hinweise, enthalten wie sie auf der vom Lizenzgeber bereitgestellten Lizenz erscheinen, wenn sie auf einem physischen Träger gespeichert werden. Der Lizenznehmer zahlt alle fälligen Lizenz- und Wartungsgebühren an den Lizenzgeber, wenn er im Rahmen seines Unternehmens produktionsfremde Kopien oder Kopien für die Wiederherstellung im Katastrophenfall erstellt (d.h. "Hot-Back-up" oder "Ausfall") und/oder Test- und Entwicklungskopien der Software installiert.

2.4 Einschränkung der Verwendung. Der Lizenznehmer erkennt an und stimmt zu, dass die Software urheberrechtlich geschütztes Material und Eigentum des Lizenzgebers ist und der Lizenznehmer darf, soweit in dieser Vereinbarung oder laut Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, die Software nicht: (i) kopieren, modifizieren, verändern, übersetzen, dekompileieren, zerlegen, rückentwickeln oder abgeleitete Werke von der Software erstellen, (ii) keine Urheberrechtsverweise oder Start-up Nachrichten, die in der Software enthalten sind, entfernen, ändern oder veranlassen, dass sie nicht angezeigt werden, (iii) die Software oder Teile davon nicht direkt oder indirekt verwenden, um ein Konkurrenzprodukt zum Produkt des Lizenzgebers zu erstellen oder (iv) die Software Dritten zeigen und/oder ihnen den Zugriff darauf erlauben, ausgenommen den Beratern des Lizenznehmers, wenn dieser Zugriff ausschließlich zu internen Geschäftszwecken des Lizenznehmers erfolgt und der Berater den hier festgelegten Einschränkungen und Verpflichtungen schriftlich ausdrücklich zustimmten oder (v) die Software oder eine Kopie oder Modifikation der Software weder an eine Person verkaufen, verleihen, vermieten, weitergeben, sublizenzieren noch anderweitig übertragen, weder im Ganzen noch Teile davon. Außerdem übernimmt der Lizenznehmer die volle Verantwortung für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Berater im Zusammenhang mit der Software genauso wie im Falle seiner Mitarbeiter.

2.5 Einschränkungen bei der Distribution von selbstextrahierenden Dateien. Soweit im Auftrag nicht anderweitig vereinbart, darf der Lizenznehmer die Software zur Anfertigung von selbstextrahierenden Dateien nur zu internen Zwecken des Lizenznehmers verwenden. Der Lizenznehmer darf im Besonderen keinesfalls jegliche selbstextrahierende Dateien an Dritte übertragen, übergeben, lizenzieren oder anderweitig verteilen, die durch die Verwendung der Software angefertigt wurden und durch die der Lizenznehmer Kompensation in jeglicher Form oder jegliche kommerzielle Vorteile erlangt. Aus Gründen der Genauigkeit sei angeführt, dass nichts in dieser Vereinbarung den Lizenznehmer daran hindert, selbstextrahierende Dateien im Rahmen des normalen Geschäfts des Lizenznehmers an externe Empfänger zu versenden (z. B. ZIP-Dateien).

2.6 Anerkennung und Vorbehalt von Rechten. Der Lizenznehmer erkennt an und stimmt zu, dass dem Lizenzgeber und seinen Lizenzgebern alle urheberrechtlichen und anderen gesetzlich geschützten Rechte an der und für die Software und alle Rechte, die nicht ausdrücklich hierunter gewährt werden, dem Lizenzgeber vorbehalten sind.

2.7 Datenschutz/Sammeln und Erhebung von Informationen. Während der Gültigkeit der Bestimmungen dieser Vereinbarung erkennt der Lizenzgeber an und stimmt zu, dass der Lizenzgeber in bestimmten Zeitabständen einen Lizenzbericht verlangen kann, der die insgesamt aktivierten Lizenzen, die anonymisierte Benutzerstatistik, die E-Mail-Domain, die Informationen der Benutzer und/oder öffentliche Kodierungsschlüssel enthält. Wenn der Lizenzgeber die Software offline nutzt, stimmt er zu, mindestens einmal in zwölf (12) Monaten einen Lizenzaktivierungsbericht, den die Software des Lizenzgebers generiert, an den Lizenzgeber zu senden.

2.8 Einhaltung. Auf schriftliche Anfrage des Lizenzgebers muss der Lizenznehmer dem Lizenzgeber einen Einhaltungsbericht vorlegen, der die Einhaltung der Verpflichtungen in dieser Vereinbarung durch den Lizenznehmer bestätigt.

2.9 Recht auf Prüfung. Der Lizenznehmer muss genaue, komplette und korrekte Kopien von Unterlagen und Akten aufbewahren, die den Speicherort und die Verwendung jeglicher Kopien der Software, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Lizenznehmers befinden, anzeigen. Auf schriftlicher vorheriger Benachrichtigung des Lizenznehmers von mindestens dreißig (30) Tagen, jedoch nicht häufiger als einmal in einem Zeitraum von zwölf (12) Monaten, ist der Lizenzgeber ohne Anlass berechtigt, auf seine Kosten und durch seine Beauftragten solche Akten und Systeme des Lizenznehmers zu prüfen, die der Lizenzgeber in angemessener Weise anfordern kann, um die Verwendung der Software durch den Lizenznehmer gemäß dieser Vereinbarung zu bestimmen.

2.10 Testlizenz zur Evaluierung. Wenn sich der betreffende Auftrag auf eine kostenlose Testlizenz beschränkt oder wenn der Lizenznehmer anderweitig eine kostenlose Testlizenz der Software erhält ("Evaluierungssoftware") ist die Gültigkeit der Lizenz ungeachtet Abschnitt 4.1 dieser Vereinbarung auf den im Auftrag festgelegten Testzeitraum begrenzt oder auf den im Auftrag angegebenen Zeitraum der temporären Lizenz, die der Lizenzgeber bereitstellt ("Evaluierungszeitraum"). Die Lizenzrechte für die Evaluierungssoftware, die gemäß dieser Vereinbarung gewährt werden, enden automatisch am Ende des Evaluierungszeitraums und ohne Verlängerung des Zeitraums. Der Lizenznehmer darf die Evaluierungssoftware allein mit dem Ziel installieren und verwenden, um festzustellen ob er eine gebührenpflichtige Lizenz der Software erwirbt und weder für kommerzielle Aktivitäten noch für andere Unternehmens- und Entwicklungszwecke. Die Lizenzgenehmigung für eine Testversion läuft automatisch ab und das führt dazu, dass die Evaluierungssoftware am Ende des Evaluierungszeitraums nicht mehr betriebsfähig ist. Wenn der Lizenznehmer die Evaluierungssoftware nach Ablauf des Evaluierungszeitraums verwenden möchte, stimmt er dem Kauf der betreffenden Lizenz zu. Mit der weiteren

Verwendung der Evaluierungssoftware nach dem Ablauf des Evaluierungszeitraums erkennt der Lizenznehmer an und stimmt zu, dass er alle Gebühren für diese weitere Nutzung trägt.

3. GEBÜHREN

3.1 Der Lizenznehmer muss Lizenzgebühren (und zum angegebenen Ausmaß Instandhaltungsgebühren) an den Lizenzgeber entrichten in Höhe von und in Übereinstimmung mit den im Auftrag angegebenen Bedingungen. Danach sind Instandhaltungsgebühren jährlich am Jahrestag des Startdatums des Instandhaltungszeitraums fällig. Die Bezahlung hierunter angegebener Gebühren ist in einer vom Lizenzgeber akzeptierten Form in US-Dollar oder in einer anderen, vom Lizenzgeber akzeptierten Währung zu entrichten. Jegliche Kosten bzgl. Zahlungsleistung (z. B. telegrafische Geldüberweisungsgebühren) liegen in der Verantwortung des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer ist ausschließlich verantwortlich für jegliche und alle anfallenden Steuern, Abgaben oder anderen Kosten, die in Bezug auf oder in Verbindung mit dieser(n) Transaktion(en) wie in dieser Vereinbarung festgelegt, entstehen.

3.2 Alle Lizenz- und Instandhaltungsgebühren, die gemäß dieser Vereinbarung zu entrichten sind, sind ab Rechnungsdatum auf einer 30-Tage Basis netto fällig und zu bezahlen. Nichtzahlung von jeglichen Lizenzgebühren gemäß des Auftrags konstituieren eine erhebliche Verletzung dieser Vereinbarung. Nichtzahlung von jeglichen Instandhaltungsgebühren gemäß des Auftrags konstituieren eine erhebliche Verletzung des Instandhaltungs- und Supportabschnitts in dieser Vereinbarung. Geschuldete Beträge werden ab Verzugseintritt mit einem Zinssatz von 1,5% pro Monat oder dem gesetzlich zulässigen maximalen Gebührensatz, je nachdem welcher geringer ausfällt, vom ersten Fälligkeitsdatum an verzinst. Der Lizenznehmer ist außerdem verantwortlich für jegliche und alle entstehenden Kosten für die Einziehung von Forderungen für geschuldete Beträge ab Verzugseintritt, einschließlich anfallender Anwaltsgebühren.

4. DAUER UND BEENDIGUNG

4.1 Dauer. Die Gültigkeit dieser Vereinbarung beginnt am Gültigkeitsdatum und besteht für unbegrenzte Dauer, falls nicht anders im Auftrag angegeben oder bis zu einem früheren Beendigungstermin wie hierunter angegeben. Wenn im Auftrag eine bestimmte Frist angegeben ist, erneuert sich die Vereinbarung automatisch nach Ablauf der im Auftrag angegebenen Frist für darauffolgende ein(1)-jährige Verlängerungsfristen, vorausgesetzt der Lizenznehmer bezahlt diese von Lizenznehmer und Lizenzgeber vereinbarten Gebühren an den Lizenzgeber vor Beginn der Verlängerungsfrist. Wenn die Vertragsparteien sich nicht auf solche Gebühren einigen können, soll sich die Frist nicht verlängern.

4.2 Beendigung durch den Lizenznehmer. Der Lizenznehmer darf diese Vereinbarung jederzeit begründet oder unbegründet beenden, nach schriftlicher Benachrichtigung des Lizenzgebers, vorausgesetzt der Lizenznehmer befindet sich in Einhaltung aller seiner hierunter angegebenen Verpflichtungen. Nach Beendigung dieser Vereinbarung hat der Lizenznehmer keinen Anspruch auf eine Erstattung geleisteter Gebühren, außer wenn ausdrücklich hierunter angegeben.

4.3 Beendigung durch den Lizenzgeber. Der Lizenzgeber darf diese Vereinbarung nach schriftlicher Benachrichtigung des Lizenznehmers wegen erheblicher Vereinbarungsverletzung beenden, wenn der Lizenznehmer irgendeine Bedingung dieser Vereinbarung erheblich verletzt hat, und eine solche erhebliche Verletzung nicht zur vollständigen Zufriedenheit des Lizenzgebers innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer solchen Benachrichtigung wegen Vereinbarungsverletzung vom Lizenzgeber behebt. Ungeachtet der vorhergehenden Verallgemeinerung, werden bei angemessener Beurteilung des Lizenzgebers im Fall einer erheblichen Vereinbarungsverletzung durch den Lizenznehmer die geistigen und anderen Eigentumsrechte an der Software des Lizenzgebers verletzt oder beeinträchtigt, kann der Lizenzgeber diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung beenden.

4.4 Maßnahmen zur Beendigung, Kündigung oder Ablauf. Bei der Beendigung dieser Vereinbarung, ob ohne oder mit Grund gemäß den Abschnitten 4.2 und 4.3 oben, Kündigung gemäß Abschnitt 5.1 unten oder aufgrund des Ablaufs im Falle einer zeitlich begrenzten Lizenz, sind alle hier gewährten Lizenzen sofort nichtig. Bei der Kündigung dieser Vereinbarung oder Ablauf einer zeitlich begrenzten Lizenz gemäß dieser Vereinbarung, ist der Lizenznehmer verpflichtet (a) die Nutzung der gesamten Software einzustellen, (b) die elektronische oder physikalischen Kopien der Software zu deinstallieren bzw. zu vernichten und (c) ein binnen von zwanzig (20) Tagen nach der Beendigung, Kündigung oder dem Ablauf des schriftlichen Zertifikats eines leitenden Angestellten des Lizenznehmers beizubringen, das bestätigt, dass der Lizenznehmer diesen Abschnitt eingehalten hat. Ausgenommen wie ausdrücklich in u. g. Abschnitt 5 angegeben, ist der Lizenznehmer nach Beendigung, Kündigung oder Ablauf dieser Vereinbarung unter keinen Umständen zu einer Erstattung oder Rücküberweisung von Gebühren bzw. Kosten berechtigt.

4.5 Überdauernde Rechte. Alle Klauseln dieser Vereinbarung, die naturgemäß nach Ablauf oder Beendigung dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit beibehalten, bleiben weiterhin gültig und vollständig in Kraft, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf die angegebenen Einschränkungen und Verpflichtungen in den Abschnitten 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7, 2.8, 2.9, 3.1, 3.2, 4.2, 4.3, 4.4, 5.3, 5.5, 6 und 7 von Teil 1 dieser Vereinbarung. Wenn der Lizenznehmer Instandhaltung und Support einer unbeschränkten Software-Lizenz kündigt und das nicht gegen diese Vereinbarung verstößt, bleiben die Bestimmungen dieser Vereinbarung vollständig in Kraft ausgenommen für Teil 2 dieser Vereinbarung und alle damit zusammenhängenden Bestimmungen für Instandhaltung und Support.

5. GARANTIEBEDINGUNGEN, HAFTUNGSAUSSCHLUSS VON GARANTIEN UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

5.1 Eingeschränkte Geldrückerstattungsgarantie Dem Lizenznehmer wird ein Zeitraum von dreißig (30) Tagen ab Gültigkeitsdatum der anfänglichen Frist dieser Vereinbarung ("Garantiezeitraum") gewährt, um die Software zu seiner Zufriedenheit zu testen. Falls der Lizenznehmer mit der Software nicht vollständig zufrieden ist, darf der Lizenznehmer innerhalb des Garantiezeitraums die Software an den Lizenzgeber zurückgeben und bekommt vom Lizenzgeber evtl. geleistete und erhaltene Lizenz- und Instandhaltungsgebühren des Lizenznehmers gemäß dieser Vereinbarung

zurückerstattet Nach einer derartigen Rückgabe ist diese Vereinbarung unverzüglich beendet gemäß den Bedingungen in Abschnitt 4.4 dieser Vereinbarung. Der Lizenzgeber stimmt zu, alle Garantien an den Lizenznehmer weiterzugeben, die der Lizenzgeber von Drittanbietern in Bezug auf Software erhält, die in die Software integriert ist oder die anderweitig vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer lizenziert oder bereitgestellt wird. Ungeachtet dessen wird für einen Software-Code, der von Drittanbietern entwickelt und der gemäß GNU General Public License oder GNU Lesser General Public Licence lizenziert wurde, keinerlei Garantie übernommen.

5.2 Garantiebedingungen für Instandhaltung und Support. Der Lizenzgeber garantiert, dass der Instandhaltungs- und Supportservice der hierunter bereitgestellt wird, in einer professionellen und verantwortlichen Ausführung in Übereinstimmung mit allgemein akzeptierten Industriestandards geleistet wird.

5.3 HAFTUNGSAUSSCHLUSS. VON GARANTIEEN. DER LIZENZNEHMER IST ALLEIN VERANTWORTLICH FÜR INSTALLATION UND KONFIGURATION DER SOFTWARE. DIE OBEN GENANNTEN GARANTIEEN SIND EXKLUSIVE GARANTIEEN DES LIZENZGEBERS UND KEINE ANDEREN GARANTIEEN ODER ERKLÄRUNGEN WERDEN IN BEZUG AUF DIE SOFTWARE, INSTANDHALTUNG UND SUPPORT ODER ANDERWEITIG GEMACHT, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, EINSCHLIESSLICH OHNE EINSCHRÄNKUNG JEDLICHE GARANTIE FÜR DIE GEBRAUCHSFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. DER LIZENZGEBER GARANTIERE NICHT, DASS DIE SOFTWARE KEINE PROGRAMMFEHLER HAT.

5.4 Gesetzliche Rechte. Aufgrund der oben genannten Garantien hat der Lizenznehmer gesetzliche Rechte. Darüber hinaus kann der Lizenznehmer weitere gesetzliche Rechte haben je nach Staat und Jurisdiktion. Je nach Staat und Jurisdiktion sind Einschränkungen der Laufzeit der stillschweigenden Garantie möglicherweise nicht zulässig. In diesen Fällen treffen die o.g. Einschränkungen auf den Lizenznehmer eventuell nicht zu.

5.5 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG. DER LIZENZGEBER KANN NICHT HAFTBAR GEMACHT WERDEN FÜR SPEZIELLE, ZUFÄLLIGE ODER INDIREKTE SCHÄDEN ODER FÜR STRAFZUSCHLÄGE ZUM SCHADENSERSATZ ODER JEDLICHE ANDERE FINANZIELLE VERLUSTE (EINSCHLIESSLICH, OHNE BESCHRÄNKUNG, GEWINN- ODER ERSPARNISVERLUST) SELBST WENN DER LIZENZGEBER ODER SEIN WIEDERVERKÄUFER ÜBER DIESE EVTL. SCHÄDEN UNTERRICHTET WURDE. EINIGE GERICHTSBARKEITEN ERLAUBEN KEINEN AUSSCHLUSS ODER HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG FÜR ABGELEITETE ODER ZUFÄLLIGE SCHÄDEN, SO DASS DIE OBEN ANGEgebenEN EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLÜSSE DEN LIZENZNEHMER EVTL. NICHT BETREFFEN.

Der Lizenzgeber ist nicht verantwortlich für (a) Verlust von oder Schäden an den Aufzeichnungen oder Daten des Lizenzgebers oder Dritten, oder (b) jegliche Schäden die vom Lizenznehmer aufgrund von Reklamationen Dritter reklamiert werden.

UNTER KEINEN UMSTÄNDEN SOLL DIE GESAMTHAFTUNG DES LIZENZGEBERS AN DEN LIZENZNEHMER ODER DRITTEN IN BEZUG AUF DIE SOFTWARE ODER ANDERWEITIG IN BEZUG AUF DIESE VEREINBARUNG ODER DIESES GEGENSTANDES FÜR DIREKTE SCHÄDEN EINEN BETRAG VON USD \$ 100.000 ÜBERTREFFEN ODER DIE GESAMTGEBÜHREN DIE VOM LIZENZNEHMER GEMÄSS DER VEREINBARUNG WÄHREND DES DEM SCHADENSANSPRUCHS VORHERGEHENDEN ZWÖLF (12)-MONATIGEN ZEITRAUMS ÜBERSTEIFEN.

Die Einschränkungen, Ausschlüsse und Haftungsausschlüsse, wie im Abschnitt 5 angegeben, beziehen sich auf den vom entsprechenden Gesetz erlaubten maximalen Umfang, selbst wenn die Abhilfe ihren eigentlichen Zweck verfehlt. Mit Ausnahme von Serviceleistungen die durch Instandhaltung abgedeckt sind, entstehen keine Verpflichtungen oder Haftungen durch die Bereitstellung von technischer oder anderer Beratung durch den Lizenzgeber in Verbindung mit dieser Vereinbarung einschließlich, ohne Einschränkung, Beratung oder Service bezüglich der Installation oder Konfiguration der Software.

6. VERTRAULICHKEIT

"Vertrauliche Informationen" bezieht sich auf die Software und/oder Informationen im Zusammenhang damit oder Informationen, die im Rahmen der Vereinbarung offengelegt werden und die nach vernünftigem Ermessen als vertraulich oder als Eigentum des Lizenzgebers zu betrachten sind. Informationen zählen nicht zu den vertraulichen Informationen, wenn sie (a) dem Lizenznehmer auf legale Weise bekannt sind, (b) ohne Verschulden des Lizenznehmers veröffentlicht wurden, (c) der Öffentlichkeit ohne Zutun des Lizenznehmers allgemein bekannt sind, (d) legal von einem Dritten erworben wurden, der gegenüber dem Lizenzgeber nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, (e) gemäß geltendem Recht und gesetzlichen Vorschriften freigegeben wurden oder (f) vom Lizenznehmer unabhängig und ohne Zugang zu den relevanten Informationen des Lizenzgebers entwickelt wurden. Der Lizenznehmer stimmt zu, dass die vertraulichen Informationen des Lizenzgebers streng geheim gehalten und nicht von Dritten genutzt oder gegenüber ihnen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers offengelegt werden dürfen. Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen dieser Vereinbarung überdauern die Geheimhaltungsverpflichtungen, die hier festgelegt sind die Beendigung, die Kündigung oder das Ablaufen dieser Vereinbarung.

7. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

7.1 Trennbarkeit. Die Bestimmungen in dieser Vereinbarung und den beiliegenden Auflistungen sind trennbar. Falls eine Bestimmung in dieser Vereinbarung oder den beiliegenden Auflistungen für ungültig, illegal oder undurchführbar gehalten wird, ist diese Bestimmung in diesem Ausmaß als vernachlässigbar zu erachten und nicht Teil dieser Vereinbarung. Die Gültigkeit, Gesetzmäßigkeit oder Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen soll in keiner Weise davon betroffen oder eingeschränkt werden, und soll bis zum maximalen, vom Gesetz zulässigen Ausmaß gültig und durchführbar sein.

7.2 Abtretung. Diese Vereinbarung ist bindend und wirkend zum Vorteil der beteiligten Vertragsparteien und ihrer jeweiligen Nachfolger und Handelnden. Ungeachtet der vorhergehenden Bestimmung, darf der Lizenznehmer diese Vereinbarung oder seine in dieser Vereinbarung festgelegten Rechte und Verpflichtungen nicht übertragen oder seine in dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten delegieren ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Lizenzgebers, wobei dieses Einverständnis nicht unangemessen vorbehalten werden soll.

7.3 Gesetzesbestimmungen und Gerichtsstand. Diese Vereinbarung ist so auszulegen, dass sie bestehend und geregelt wird in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Staates Wisconsin, wenn der Lizenznehmer die Software in den Vereinigten Staaten erwirbt, ohne Berücksichtigung der von diesem Staat ausgewählten Gesetzesvorschriften oder Konflikte der Gesetzesbestimmungen. Alle Klagen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder Streitigkeiten, die sich aufgrund einer Handlung oder einer Unterlassung im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben müssen vor den Gerichten des Bundesstaats Wisconsin im County Milwaukee oder vor einem Bundesgericht in diesem Bundesstaat oder County verhandelt werden und beide Parteien stimmten zu, ihre Klagen bei diesen Gerichten einzureichen.

Wenn der Lizenznehmer die Software außerhalb der Vereinigten Staaten erwirbt, gelten die Gesetze des jeweiligen Landes, in dem der Lizenznehmer die Software erwirbt für diese Vereinbarung, ausgenommen davon sind (a) in Australien gelten die Gesetze des Staates oder Bezirks, in dem die Transaktion stattfindet; (b) in Albanien, Armenien, Weißrussland, Bosnien/-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Tschechische Republik, Georgien, Ungarn, Kasachstan, Kirgistan, Ehemalige Jugoslawische Republik von Mazedonien (FYROM), Moldawien, Polen, Rumänien, Russland, Slowakische Republik, Slowenien, Ukraine und die Föderative Republik Jugoslawien gelten für diese Vereinbarung die Gesetze von Österreich; (c) in Großbritannien und Nordirland gelten für alle Streitigkeiten bezüglich dieser Vereinbarung die englischen Gesetze und werden ausschließlichen dem Gerichtsstand der englischen Gerichte vorgetragen; (d) in Kanada gelten die Gesetze der Provinz Ontario für diese Vereinbarung; und (e) in Puerto Rico und der Volksrepublik China gelten die Gesetze des Staates New York für diese Vereinbarung.

7.4 Exportbeschränkungen. Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, alle zutreffenden Exportgesetze und -regelungen einzuhalten.

7.5 US-Regierung - Eingeschränkte Rechte. Die Software wird mit EINGESCHRÄNKTEN UND BEGRENZTEN RECHTEN bereitgestellt. Verwendung, Duplikation oder Offenlegung durch die US Regierung oder ihre Behörden unterliegt den Einschränkungen gemäß FAR 52.227-14, Alternate III(g)(3), FAR 52.227-19(c), oder DFARS 252.227-7013(c)(1)(ii), wenn zutreffend.

7.6 Gesamte Vereinbarung. Diese Vereinbarung inklusive Auflistungen und Anhängen, wenn beiliegend, beinhaltet die ausschließliche und gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien bezüglich des genannten Vereinbarungsgegenstandes und hebt alle vorhergehenden Vereinbarungen, Verhandlungen, Repräsentationen und Vorschläge in schriftlicher oder mündlicher Form auf, die sich auf den genannten Vereinbarungsgegenstand zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer beziehen.

7.7 Modifikationen und Verzichtserklärung. Keine Modifikation dieser Vereinbarung oder jegliche Auflistungen und Anhänge und keine Verzichtserklärung einer Verletzung dieser Vereinbarung soll gelten, außer in schriftlicher Form und mit Unterschrift eines ermächtigten Beauftragten der Vertragspartei gegen die eine zwangsweise Durchführung ersucht wird. Keine Verzichtserklärung einer Verletzung dieser Vereinbarung und kein Ablauf einer Handlungsweise zwischen den Vertragsparteien soll als Verzichtserklärung einer darauffolgenden Verletzung dieser Vereinbarung konstruiert werden. Eine Unterlassung von einer der Vertragsparteien zu irgendeinem Zeitpunkt oder Zeiten, die die Erfüllung der hierunter angegebenen Provisionen erfordert, soll in keiner Weise das Recht beeinträchtigen, zu einem späteren Zeitpunkt eine solche Provision einzufordern.

7.8 Höhere Gewalt. Keine der Vertragsparteien soll verantwortlich gemacht werden für die Nichterfüllung jeglicher Verpflichtungen, aufgrund von Ursachen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Streiks, Aufstände, Kriege, Feuer, höhere Gewalt und Akte in Einhaltung aller zutreffenden Gesetze, Regelungen oder Anweisungen (gültig oder ungültig) jeglicher Regierungsbehörden, mit der Ausnahme, dass solche Ursachen das Fälligkeitsdatum nicht verzögern oder die rechtzeitige Entrichtung von Zahlungen von jeglichen Beträgen der hierunter genannten Vertragspartei entschuldigen.

7.9 Benachrichtigungen. Mitteilungen, Anfragen, Anweisungen oder andere Dokumente oder Kommunikationen, die hierbei von einer der Vertragsparteien der anderen gegeben werden, sollen in schriftlicher Form sein und entweder per E-Mail, persönlich, per Nachtkurier, Expresslieferung oder Einschreiben mit Empfangsbestätigung und im Voraus bezahlten Porto zugestellt werden (Mitteilung wird gültig an dem Tag, an dem die Bestätigung von der empfangenden Vertragspartei unterzeichnet ist). Benachrichtigungen an den Lizenznehmer müssen an die im Auftrag angegebene Adresse des Lizenzgebers gesendet werden oder an eine andere Adresse, die der Lizenznehmer dem Lizenzgeber in schriftlicher Form mitgeteilt hat. Benachrichtigungen an den Lizenzgeber müssen an die folgende Adresse gesendet werden oder an eine andere Adresse, die der Lizenzgeber dem Lizenznehmer schriftlich mitteilt. PKWARE, Inc., Attn: Legal Administrator, 201 E. Pittsburgh Ave., Suite 400, Milwaukee, WI 53204, legal@pkware.com.

Teil 2 - INSTANDHALTUNG UND SUPPORT

Instandhaltung und Support stehen dem Lizenznehmer zur Verfügung, wenn der Lizenznehmer seine Instandhaltungsgebühren termingerecht bezahlt hat und wenn der Lizenznehmer eine/mehrere aktuell unterstützte Version/en der Software verwendet. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, die jährliche Instandhaltungsgebühr für die Software um einen Betrag von jährlich höchstens fünf Prozent (5 %) zu erhöhen.

8. WEITERE DEFINITIONEN Zum Zweck des Teils 2 dieser Vereinbarung:

„Geschäftszeiten“ bezieht sich auf die Zeit von Montag bis Freitag, 8:00 bis 17:00 Uhr (außer an den Feiertagen des Lizenzgebers) EST US bzw. CET, je nachdem, welche Zeitzone näher am Lizenznehmer ist.

„Fehlerzustand“ bezieht sich auf demonstrierbare, reproduzierbare Defekte, Programmfehler, oder andere Nichtübereinstimmung der Software mit ihrer Dokumentation, die ausschließlich durch Fehler oder Defekte im Code der Software entstanden sind.

„Instandhaltungszeitraum“ bezieht sich auf den anfänglich im Auftrag angegebenen Instandhaltungszeitraum. Nach Ablauf des ersten Instandhaltungszeitraums erneuert sich der Instandhaltungszeitraum automatisch für weitere Zeiträume um jeweils ein (1) Jahr, mit Ausnahme von vorzeitiger Beendigung durch eine der Vertragsparteien als Option, durch schriftliche Benachrichtigung mindestens sechzig (60) Tage vor dem Ende des

dann gültigen Instandhaltungszeitraums. Der Instandhaltungszeitraum wird mit sofortiger Wirkung beendet im Falle von Beendigung, Ablauf oder Aufhebung dieser Vereinbarung aus jeglichem Grund.

"Neue Version" bezieht sich auf einen kompletten Ersatz des ausführbaren Codes der Software in maschinenlesbarer Form, um bedeutende neue Merkmale oder Funktionen zu erhalten. Eine neue Version kann eine oder mehrere Verbesserungen enthalten. Eine neue Version beinhaltet nur solche Verbesserungen, die eine Änderung der Versionsnummer unmittelbar links des Dezimalzeichens bewirken. Änderungen der Versionsnummer werden ausschließlich nach Ermessen des Lizenzgebers vorgenommen.

"Neue Ausgabe" bezieht sich auf einen teilweisen oder kompletten Ersatz des ausführbaren Codes der Software in maschinenlesbarer Form, um evtl. bedeutende neue Merkmale oder Funktionen zu erhalten. Eine neue Ausgabe kann mehrere oder keine Verbesserungen enthalten. Eine neue Ausgabe beinhaltet nur solche Veränderungen, die eine Änderung der Ausgabennummer unmittelbar rechts des Dezimalzeichens bewirken. Änderungen der Ausgabennummer werden ausschließlich nach Ermessen des Lizenzgebers vorgenommen.

"Modifikation" bezieht sich auf einen teilweisen oder kompletten Ersatz des ausführbaren Codes der Software in maschinenlesbarer Form, die Produktfunktionen oder -korrekturen bietet, die außerhalb der standardgemäß angekündigten Liefermethoden "Neue Version" und "Neue Ausgabe" bereitgestellt werden.

"Pre-Release-Änderung" bezieht sich auf jegliche Verbesserung, deren Entwicklung oder Test noch nicht abgeschlossen ist, so dass diese allgemein dem Lizenznehmer noch nicht verfügbar gemacht wird.

"Nicht qualifiziertes Produkt" bezieht sich auf alle Produkte, die nicht als kompatibel mit der Software in den Werbematerialien des Lizenzgebers aufgelistet sind.

9. INSTANDHALTUNGSZEITRAUM

9.1 Der Lizenzgeber erklärt sich damit einverstanden, Instandhaltung und Support für die aktuellste Version der Software gemäß den Bedingungen dieses Teil 2 während des Instandhaltungszeitraums zu leisten, vorausgesetzt die Instandhaltungsgebühr ist voll bezahlt und laufend und der Lizenznehmer befindet sich in Einhaltung und auf aktuellem Stand mit seinen gesamten anderen Verpflichtungen in dieser Vereinbarung. "Aktuellste Version" bezieht sich auf die bei der Ausführung neuer Lizenzaufträge verwendeten Versionen und/oder auf die Versionen, für die der Lizenzgeber weiterhin Support bereitstellt. Die aktuellsten Versionen sind im Abschnitt Support der Website des Lizenzgebers angegeben.

10. SUPPORT

10.1 Support zur Vermeidung von Fehlern. Innerhalb des Instandhaltungszeitraums bietet der Lizenzgeber Support für Fehlervermeidungs-Fragen bzgl. der Software per E-Mail, Telefon, Telefax oder Online-Beratung während der Geschäftszeiten.

10.2 Support bei Fehlerzuständen. Innerhalb des Instandhaltungszeitraums bietet der Lizenzgeber Support zum Anzeigen und Lösen von Fehlerzuständen durch die Standard-Support-Stelle während der Geschäftszeiten.

10.3 Unabhängig von der Art des Fehlerzustands, kann der Lizenzgeber eine Lösung in Form einer "Pre-Release-Änderung", einer Modifikation oder anderen Informationen, Anweisungen oder Korrekturen bereitstellen, die ausreichend sind, um den Fehlerzustand zu eliminieren oder reduzieren.

10.4 Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, den Lizenzgeber über die Aufdeckung eines Fehlerzustandes umgehend in schriftlicher Form zu informieren. Weiterhin erklärt sich der Lizenznehmer damit einverstanden nach Aufdeckung eines Fehlerzustandes und auf Anfrage des Lizenzgebers eine Auflistung von Ausgaben und anderen Informationen, die der Lizenzgeber evtl. dazu benötigt, den Fehlerzustand zu reproduzieren und/oder die Betriebsbedingungen unter denen der Fehlerzustand aufgetreten ist oder entdeckt wurde, bereitzustellen.

10.5 Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, bestimmte Services, Hardware, Software, Softwareversionen, Ausgaben und ähnliches, die evtl. vom Lizenzgeber als notwendig erachtet werden, von Zeit zu Zeit zum ordnungsgemäßen Betrieb der Software nach Angaben zu installieren und/oder einzuführen. Solche Maßnahmen bedeuten evtl. zusätzliche Kosten, für die der Lizenznehmer finanziell verantwortlich ist.

10.6 Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, alle Ausrüstungen, Telefonleitungen, Kommunikationsschnittstellen und andere Hardware zu beschaffen, installieren und instand zu halten, die zum Betrieb der Software notwendig sind und um Support vom Lizenzgeber zu erhalten. Der Lizenzgeber ist nicht verantwortlich für Verspätungen oder Unfähigkeit Instandhaltung oder Support zu bieten, wenn diese durch Begebenheiten oder Umstände verursacht wurden, die außerhalb seiner zumutbaren Kontrolle liegen.

10.7 Ausnahmen. Die folgenden Umstände sind hierunter nicht durch Instandhaltungs- und Support-Verpflichtungen des Lizenzgebers abgedeckt: (a) Problem, die sich aus Missbrauch, unsachgemäßem Gebrauch, Schäden an der Software, die vom Lizenznehmer verursacht wurden, vorausgesetzt, dass die Handlungen des Lizenznehmers nicht unter Anleitung des Lizenzgebers oder der Dokumentation erfolgten, (b) Probleme aufgrund einer unzulässigen Modifikation der Software, jedoch nur im Ausmaß der Modifikation und (c) Probleme, die sich aus einem nicht qualifizierten Produkt oder dem Ausfall einer solchen Ausrüstung ergeben.

Wenn der Lizenzgeber Support-Services für ein Problem bietet, das durch nicht qualifizierte Produkte, oder durch Ausrüstungsausfall entstanden ist, berechnet der Lizenzgeber auf Zeit- und Materialbasis solchen zusätzlichen Service zu den dann gültigen Raten für Kunden-Supportservice. Falls nach Meinung des Lizenzgebers, Leistung von jeglichen Supportservices hierunter durch nicht qualifizierte Produkte schwieriger gemacht oder behindert wird, soll der Lizenzgeber den Lizenznehmer davon benachrichtigen, und der Lizenznehmer muss unverzüglich das nicht qualifizierte Produkt auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten entfernen, während jeglicher Bemühungen hierunter Support zu leisten. Der Lizenznehmer ist ausschließlich für die Kompatibilität und Funktionstüchtigkeit von nicht qualifizierten Produkten mit der Software verantwortlich.

10.8 Haftung des Lizenznehmers. In Verbindung mit den Support-Provisionen des Lizenzgebers hierunter, erkennt der Lizenznehmer an, dass der Lizenznehmer verpflichtet ist, jede der folgenden Maßnahmen in Bezug auf die Software zu treffen: (a) das designierte Computersystem und die damit verbundenen Peripheriegeräte in gutem Funktionszustand in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Herstellers zu erhalten, (b) das designierte Computersystem auf einem unterstützten Revisionsstand zu halten, gemäß der Dokumentation für die angemessene Verwendung der Software, (c) jegliche Tests oder Verfahren durchzuführen, die der Lizenzgeber zum Zweck der Identifikation und/oder Lösung von Problemen, die vom Lizenznehmer unter den Bedingungen dieser Vereinbarung zur Beseitigung vorgebracht werden, (d) ein Verfahren, das Software-extern die Rekonstruktion von verlorenen Dateien, Daten oder Programmen bis zum vom Lizenznehmer als notwendig erachteten Ausmaß durchführt, (e) zu jeder Zeit routinemäßige Betriebsverfahren gemäß der Dokumentation zu befolgen; und (f) alle Informationen in amerikanischem Englisch in verständlicher Form dem Lizenzgeber vorzulegen.

11. INSTANDHALTUNG

11.1 Datenformat/Inhaltsänderungen. Wenn sich Format und/oder Inhalt der Originaldaten, die von der Software verarbeitet werden, ändern, als Ergebnis von Änderungen des Verkäufers am Betriebssystem oder Untersystemen, das/die die Daten erzeugen, so erklärt sich der Lizenzgeber damit einverstanden, fortlaufende Kompatibilität der Software anzubieten. Der Lizenzgeber unternimmt nach eigenem Ermessen Korrekturen an der aktuellen bzw. aktuellsten Version. Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, die älteren Versionen der Software zu modifizieren (d.h. Versionen, die nicht die aktuellsten Versionen sind), um sie mit den neuesten Versionen der Betriebssysteme, der Software und Hardware kompatibel zu machen.

11.2 Modifikationen und neue Ausgaben. Vorausgesetzt der Lizenznehmer ist bezüglich seiner gesamten Verpflichtungen gemäß der Vereinbarung und allen hierunter beiliegenden Auflistungen auf dem aktuellen Stand während des Instandhaltungszeitraums, so bietet der Lizenzgeber dem Lizenznehmer ohne weitere Kosten alle Modifikationen und neuen Ausgaben der Software, der Auflistung, Beschaffenheit und Umfang, die ausschließlich im Ermessen des Lizenzgebers liegen.

11.3 Neue Versionen. Der Lizenznehmer kann wahlweise neue Versionen der Software zum Zeitpunkt der Verfügbarkeit lizenzieren gemäß den Fristen und Bedingungen dieser Vereinbarung und beiliegenden Auflistungen, in Abhängigkeit der maßgeblichen Preise für solche neuen Versionen gemäß des Lizenzgebers, die in einem angemessenen Zusatz oder Auftrag von den Vertragsparteien unterzeichnet sind. Der Lizenznehmer ist nicht verpflichtet, solche neuen Versionen zu lizenzieren.

03. Dez. 2015